

„EINSCHLÄGIGE BERUFSERFAHRUNG“

Hintergrund:

Alle Zeiten, die als „einschlägige Berufserfahrung“ gelten, wirken sich positiv auf die Gehaltseinstufung bei einer späteren Anstellung als Akademische/r Mitarbeiter/in aus.

Für Vorbeschäftigungen als WHK (nach BA-oder MA-Abschluss) gilt: Unter bestimmten Voraussetzungen müssen die WHK-Zeiten berücksichtigt werden und können somit zu einer höheren Gehaltsstufe führen. Dies ist der Fall, wenn die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit als WHK der Tätigkeit als Akademische/r Mitarbeiter/in entspricht.

Kontakt:

WiPer@europa-uni.de
www.europa-uni.de/wiper

Wichtiger Tipp:

Um nachzuweisen, dass die WHK-Tätigkeit den Tätigkeiten eines/einer Akademischen Mitarbeiters/in entsprochen hat, sollte man sich unbedingt ein entsprechendes Arbeitszeugnis ausstellen lassen, das detailliert die ausgeübten Tätigkeiten beschreibt.

Hinweis:

SHK-Verträge werden im Gegensatz zu WHK-Verträgen nicht auf die Qualifikationszeit angerechnet, auch bei der Gehaltseinstufung nicht.

Der Personalrat berät Sie gerne!

Ausführlichere Informationen finden Sie auf unserer Website!



Der Personalrat für das
wissenschaftliche Personal
an der Viadrina

EUROPA-UNIVERSITÄT VIADRINA FRANKFURT (ODER)



**(ZUKÜNFTIGE)
WISSENSCHAFTLICHE
HILFSKRÄFTE AUFGEPASST!**

LIEBE (ZUKÜNFTIGE) WHKS AN DER VIADRINA!

Die meisten von Ihnen sind als Studierende an der EUV eingeschrieben und wollen sich neben dem Studium etwas dazuverdienen. Wenn Sie jedoch jetzt einen Vertrag als WHK abschließen, hat das möglicherweise schon Folgen für Ihre künftige Beschäftigungsdauer und ggf. auch für Ihren künftigen Verdienst.

Darüber sollten Sie sich jetzt informieren!

Der Personalrat für das wissenschaftliche Personal möchte Ihnen durch den Gesetzes- und Paragraphenschungel helfen und hat einige für Sie wichtige Sachverhalte aufgelistet, über die Sie sich vor Ihrer Vertragsunterschrift klar werden sollten.

QUALIFIKATIONSZEIT BZW. HÖCHSTBEFRISTUNGSDAUER IN DER PROMOTIONSPHASE

Maßgeblich ist das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (Wiss-ZeitVG). Dort ist festgelegt, welche besonderen Befristungsregeln im Hochschulbereich gelten.

Befristung von Arbeitsverträgen vor der Promotion

Wenn Sie nach dem Studium (BA- oder MA-Abschluss) eine Stelle an einer Hochschule als Akademische/r Mitarbeiter/in antreten, so können Sie befristete Arbeitsverträge bis zu einer Gesamtdauer von sechs Jahren erhalten.

Wichtig:

Auf diese Höchstbefristungsdauer von sechs Jahren werden alle befristeten Arbeitsverhältnisse - auch WHK-Zeiten! - angerechnet, die Sie an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung zuvor hatten und in denen Sie mehr als 10 Arbeitswochenstunden gearbeitet haben. Im Klartext bedeutet das, dass die Höchstbefristungsdauer von eigentlich sechs Jahren um diese Zeiten „gekürzt“ wird.

Der Personalrat empfiehlt:

Vor WHK-Vertragsabschluss klären, ob bspw. eine Streckung der WHK-Vertragsdauer bei einer Stundenreduzierung möglich wäre. So kann die Anrechnung von WHK-Zeiten auf eventuelle Qualifikationszeiten verhindert werden.

Kontakt:

WiPer@europa-uni.de
www.europa-uni.de/wiper